



Großgemeinde Bruckneudorf

GEMEINDEAMT: A-2460 BRUCKNEUDORF, BAHNHOFPLATZ 5, TEL.: 02162 / 62264-0,

FAX: 02162 / 62182, E-MAIL: post@bruckneudorf.bgld.gv.at

Homepage: www.bruckneudorf.eu

Zahl.: 17/101-2025

PARTEIENVERKEHR: MONTAG BIS FREITAG, 8.00 BIS 12.00 UHR

15. Dez. 2025

BRUCKNEUDORF, AM

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Großgemeinde Bruckneudorf vom 15.12.2025 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBI.Nr. 10/1994 idGf, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGf, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Großgemeinde Bruckneudorf wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Mit Entrichten dieser Gebühr werden die folgenden Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektroaltgeräte, Verpackungen, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Bauschutt und Problemstoffe.
- (3) Die kostenlose Übernahme ist auf **Haushaltsmengen** beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw.). Bei Anlieferung von Mengen die über Haushaltsmengen hinausgehen (z.B. komplette Keller- oder Dachentrümpelungen, Großmengen Grünschnitt bzw. Bauschutt) werden dem Bürger die Kosten vom Betreiber der Abfallsammelstelle gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB direkt verrechnet.
- (4) Für die Abfallfraktion Restmüll, Asbestzement, Baustellenabfälle, Altfenster, Flachglas und Reifen erfolgt eine Direktverrechnung durch den Betreiber der Abfallsammelstelle an die Bürger gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst im Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).

(2) Stichtag ist der 01.02. des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit **60,00 Euro pro Jahr** pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt.

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist einmal jährlich am 15. September fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.03.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Bruckneudorf betreffend die Ausschreibung von einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Gerhard Dreiszker
Der Bürgermeister



angeschlagen am: 15.12.2025
abgenommen am: 30.12.2025